

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 24/20

Bozen, den 27.04.2020

Neue erlaubte Tätigkeiten – Dringlichkeitsmaßnahme LH vom 26.04.2020 und interministerielles Rundschreiben vom 26.04.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der **Dringlichkeitsmaßnahme des LH vom 26.04.2020** wurden für Südtirol zusätzliche Lockerungen bestimmt. Sie tritt sofort in Kraft.

Des Weiteren wurde in einem **interministeriellen Rundschreiben** an die Innenministerin die Definition der für die nationale Wirtschaft strategisch relevanten Tätigkeiten und Unternehmen ausgeweitet. Es gelten nun auch Exportbetriebe und einige Bautätigkeiten als strategisch relevant und somit erneut zugelassen.

Verkauf von Lebensmitteln zum Mitnehmen (take-away)

Während die Gastronomie bisher nur Lieferservice anbieten durften, kann nun auch der Verkauf von Lebensmitteln zum Mitnehmen (take-away) angeboten werden.

Der Verkauf wird, sofern möglich, über **Fernbestellungsmethoden** (telefonisch oder online) abgewickelt. Es muss sichergestellt werden, dass das **Betreten der Lokale** für die Abholung und Bezahlung der Produkte zu Zeiten und auf eine Art und Weise erfolgen sollen, dass die erforderlichen Distanzierungen eingehalten werden.

Es gelten die in Anhang Nr. 5 der eigenen Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20/2020 festgelegten Maßnahmen zur Hygiene für gewerbliche Einrichtungen:

Einhaltung folgende Maßnahmen:

1. Beibehaltung des Abstandes zwischen den Personen in allen Aktivitäten und Phasen.
2. Gewährleistung der Reinigung und Raumhygiene mindestens zweimal am Tag und in Funktion der Öffnungszeiten.
3. Gewährleistung einer ausreichenden natürlichen Lüftung und des Luftaustausches.
4. Umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen verfügbar sein.
5. Verwendung von Masken in geschlossenen Orten und Räumlichkeiten und jedenfalls in all den Arbeitsphasen, wo der Abstand zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann.

6. Verwendung von Einweghandschuhen bei der Einkaufstätigkeit, vor allem beim Kauf von Lebensmitteln und Getränken.
7. Geregelt und gestaffelte Zugänge gemäß den folgenden Modalitäten
 - a) durch Verlängerung der Öffnungszeiten;
 - b) bei Lokalen bis zu vierzig Quadratmeter darf jeweils nur eine Person eintreten, zusätzlich zu maximal zwei im Geschäft Tätigen;
 - c) bei Lokalen, die größer als jene gemäß Buchstabe b) sind, ist der Zugang in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten geregelt, wobei möglichst zwischen der Eingangs- und Ausgangsstrecke unterschieden werden soll.
8. Information, um den Kundenabstand in der Warteschlange am Eingang zu gewährleisten.

Der Verzehr vor Ort bleibt untersagt, und die Möglichkeit der Hauszustellung wird bestätigt.

Strategische exportierende Betriebe

In einem interministeriellen Rundschreiben an die Innenministerin wurde die Definition der für die nationale Wirtschaft strategischen Tätigkeiten neu ausgelegt.

Es gelten nun auch jene Betriebe als für die nationale Wirtschaft strategisch, welche **mehrheitlich für den Exportmarkt produzieren** bzw. deren Produkte mehrheitlich exportieren.

Die strategische Relevanz ergibt sich aus dem möglichen Verlust von Marktanteilen im Ausland.

Es müssen die [Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern](#) vom 24.04.2020 eingehalten werden

Um die Tätigkeit aufzunehmen, bedarf es einer [Meldung an den Regierungskommissär](#) (anzukreuzen ist der letzte Punkt „- von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft ist“).

Baustellen im Freien

Aktivitäten, die auf **Baustellen im Freien** stattfinden, sind in jedem Fall erlaubt, sofern die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, sowie Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen, die in den [Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern](#) vom 24.04.2020 festgelegt worden sind, eingehalten werden.

Für Baustellen im Freien wurde die **Beschränkung auf 5 Mitarbeiter** je Unternehmen **nun aufgehoben**.

Strategische Baustellen

In einem interministeriellen Rundschreiben an die Innenministerin wurde die Definition der für die nationale Wirtschaft strategischen Tätigkeiten neu ausgelegt.

Es gelten nun **folgende Baustellen bzw. Tätigkeiten im Bausektor als strategisch**, sofern diese:

- hydrogeologische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen (z.B. Hangsicherungen, Wildbachverbauung usw.);
- den öffentlichen Wohnbau betreffen;
- Schulen- und Gefängnisbau betreffen.

Es müssen die [Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern](#) vom 24.04.2020 eingehalten werden

Um die Tätigkeit aufzunehmen, bedarf es einer [Meldung an den Regierungskommissär](#) (anzukreuzen ist der letzte Punkt „- von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft ist“).

Produktionsbetriebe und Handwerker: Lockerung zur Anwesenheit von Kunden

In Bezug auf die Produktions- und Handwerksbetriebe, welche gemäß Maßnahme LH 21/2020 wieder arbeiten dürfen (max. 5 Mitarbeiter in der Produktion und/oder 5 Mitarbeiter pro Baustelle im Inneren), wird klargestellt,

- **es ist den Kunden gestattet**, sich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und für die zur Nutzung des Dienstes unbedingt erforderliche Zeit in die Betriebsgelände jener Unternehmen zu begeben, deren Tätigkeiten zulässig sind, und diese zu betreten;
- eventuelle Transportdienste von Unternehmen für die eigenen Mitarbeiter müssen in Übereinstimmung mit den Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen durchgeführt werden, die in den Richtlinien und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt worden sind.

Klarstellung zum Verkauf von Kinderschuhen

Der Verkauf von Kinderschuhen ist sowohl in Geschäften, die auf Kinderbekleidung spezialisiert sind, als auch in Geschäften, die ausschließlich Kinderschuhe verkaufen, erlaubt.

Andere Lockerungen

Wenn nicht von der jeweiligen Gemeinde eingeschränkt, ist der Zugang zu Parks und Grünflächen erlaubt, sofern 3m Abstand möglich ist.

Privatpersonen können landwirtschaftliche Flächen, Gemüsegärten oder Vieh auch außerhalb der Wohngemeinde bewirtschaften.

Mit freundlichen Grüßen,
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll